



Geschäftsstelle: 07745 Jena, Otto-Schott-Str. 13

Tel.: (03641) 681-5512
Fax: (03641) 681-5533
Internet: <http://www.svschottjena.de>
E-Mail: sport.buero@guest.schott.com

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich ab _____ die Aufnahme in den SV SCHOTT Jena e.V.

Die Satzung des Vereins (siehe Rückseite) habe ich gelesen und erkenne sie an. Von den nachfolgenden Aufnahme- und Beitragbedingungen habe ich Kenntnis. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß meine personenbezogenen Daten gemäß BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) im Rahmen der Vereinsverwaltung gespeichert und verarbeitet werden.

Name:	_____
Geburtsdatum:	_____
Adresse:	_____
Geschlecht:	☐ männlich ☐ weiblich
Staatsangehörigkeit:	_____
Telefon (privat):	_____
Telefon (dienstlich):	_____
Handy:	_____
E-Mail:	_____
Tätigkeit:	_____
Wiedereintritt:	☐ ja ☐ nein
Abteilung / Gruppe:	_____

Ort / Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen)

Erklärung zur Beitragszahlung

Zahlungstermine: ☐ halbjährlich in 2 gleichen Raten (31.3., 30.9.)
☐ jährlich (31.5.)

Aufnahmegebühr: einmalig € 10,-

gültige jährl. Beitragssätze: ☐ Erwachsene aktiv (ab 18 Jahre) € 120,-
☐ Rentner,Pensionäre,Arbeitslose,Studenten,Azubis € 72,-
☐ Jugendliche und Kinder (bis 18Jahre) € 72,-

Rabatt für Geschwisterkinder und -jugendliche bis 18 Jahren

1. Das erste Kind zahlt 100% des Beitrages, weitere Geschwisterkinder bezahlen 50% (36€).

Die Abteilungen können hiervon abweichende Beiträge festlegen.

Hiermit ermächtige ich den SV SCHOTT Jena e.V. widerruflich, fällige Mitgliedsbeiträge von nachfolgend genannten Konto durch Lastschrift einzuziehen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Durch Nichteinlösung entstehende Gebühren trägt das Mitglied.

BLZ: _____

Konto: _____

Bank: _____

Kontoinhaber (wenn nicht Mitglied): _____

Datum / Unterschrift Kontoinhaber: _____

Bearbeitungsvermerke (wird vom Verein ausgefüllt):

Mitglieds-Nr.: _____

Abteilung: _____

Gruppe: _____

Beitragsgruppe: _____

Zahlungsschlüssel: ☐ 1 = jährlich ☐ 2 = halbjährlich

Datum / Unterschrift: _____

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der SV SCHOTT Jena e.V. wurde 1896 als „Turnverein Glashütte“ gegründet. Er hat seinen Sitz in Jena und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der SV SCHOTT Jena e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein sieht seine Aufgaben insbesondere in
 - der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - der Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes
 - der qualitativen Fortführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes.
3. Der Verein ist offen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger bei freier Wahl der Abteilungen. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4

Struktur und Betätigungsfeld

1. Der Sportverein besteht aus seinen Organen und Abteilungen.
2. Der Sportverein sieht sein Betätigungsfeld im Territorium Jena und in den SCHOTT Unternehmen am Standort Jena.
3. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereines gelten für aktive Mitglieder die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen des LSB Thüringen sowie der Fachverbände der einzelnen Abteilungen.

§ 5

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Antragstellung hat mit dem Antragsformular des Vereins zu erfolgen.
3. Bei Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
4. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Abteilungen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende jedes Kalenderhalbjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und der Abteilungsleitung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben des Mitgliedes.
3. Sollte ein Mitglied trotz Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlen, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, wie z.B. der Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenkonferenz zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Delegiertenkonferenz zur Entscheidung darüber einzuberufen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag und die Fälligkeit wird von der Delegiertenkonferenz festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen können darüber hinausgehende Umlagen beschließen. Die Umlage darf das sechsfache des Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 8

Organe der Sportgemeinschaft

1. Delegiertenkonferenz

Die Delegiertenkonferenz als höchstes Organ des Sportvereins findet jährlich einmal statt und ist vom

Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen mittels schriftlicher Einladung an die Abteilungsleiter und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Delegiertenkonferenz ist zuständig für:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Festlegen der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
- Letztinstanzliche Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes.

Teilnehmer sind 20% der Mitglieder der Abteilungen. Der Delegiertenschlüssel wird vor jeder Delegiertenkonferenz neu vom Vorstand festgelegt. Delegierte müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 51% der geladenen Delegierten anwesend sind. Sind weniger als 51% der Delegierten anwesend, kann die Delegiertenkonferenz erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

In der Delegiertenkonferenz hat jeder Delegierte eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Die Beschlussfassungen erfolgt in geheimer Abstimmung soweit 25% der anwesenden Delegierten dies beantragt. Außerordentliche Delegiertenkonferenzen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30% der Mitglieder gefordert wird.

Die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorstand zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

2. Vorstand

Der Vorstand des Sportvereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- Vorsitzender / Präsident
- Stellvertretender Vorsitzender / Vizepräsident
- Schatzmeister
- Geschäftsstellenleiter
- Schriftführer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei einer davon Vorsitzender bzw. Stellvertreter des Vereines sein muss.

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Führung der laufenden Geschäfte (Haushaltsplan, Buchführung, Jahresplanung, Berichterstattung, Öffentlichkeitsarbeit etc.)
- die Vorbereitung und Durchführung sowie die Durchsetzung der Beschlüsse der Delegiertenkonferenz
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind, einer davon Präsident und Vizepräsident.

3. Leitungen der Abteilungen

4. Mitgliederversammlungen der Abteilungen

In den Abteilungen ist analog Punkt 1 zu verfahren. Bei einer Delegiertenkonferenz in den Abteilungen müssen mindestens 20% der Abteilungsmitglieder eingeladen werden.

5. Revisionskommission

Durch die Delegiertenkonferenz wird (entsprechend dem festgelegten Wahlzyklus) die Revisionskommission gewählt.

Dieses ist ein vom Vorstand unabhängiges Organ und der Delegiertenkonferenz rechenschaftspflichtig. Sie besteht aus 3 Mitgliedern und prüft die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal jährlich entsprechend der Kriterien der Finanzordnung.

Wahl der Organe

Im Abstand von 3 Jahren sind die Organe des Sportvereins neu zu wählen. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

§ 9

Auflösen des Vereins

1. Der Verein kann auf Beschluss der Delegiertenkonferenz aufgelöst werden (4/5-Mehrheit). Sofern die Delegiertenkonferenz nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsverein Jena, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, welcher es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.